

Satzung des Fördervereins zur Unterstützung von Pflegekindern Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung von Pflegekindern Deutschland e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen (VR 5497).
3. Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege.

Dazu gehören insbesondere die materielle, finanzielle und ideelle Förderung von Pflegekindern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und von Pflegekindern des St. Elisabeth-Verein, Fachbereich Pflegefamilien. Gesetzliche Grundlage ist SGB VIII § 33 Absatz 1 und 2.

2. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Dazu gehört vor allem die Akquise und Entgegennahme von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden, wenn dies zur Erfüllung von Vereinsaufgaben notwendig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es gegen Vereinszwecke und -interessen gröblich verstoßen hat.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf Beschluss des Vorstandes werden. § 4 (1) gilt entsprechend. Sie zahlen einen Beitrag, den sie in seiner Höhe selbst bestimmen und der mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß geltender Beitragsordnung haben muss. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres im Voraus entrichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Abschlusses des vorangegangenen Kalenderjahres durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Der Vorstand muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen, wenn

- mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt
- mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über

- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Jahreskassenabschluss
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr
- Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Vereinsmitgliedern, des Vorstandes zu anderen Fragen der Vereinstätigkeit
- Beschlüsse zu den Vergaberichtlinien für Pflegekinder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen, soweit die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt und dem Antrag durch die Mitgliederversammlung stattgegeben wird, ist die Abstimmung geheim. Geheime Abstimmungen sind auch dann durchzuführen, wenn sich für einzelne Funktionen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten bewerben. Gewählt ist dann die/der Kandidat/in, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern im Rahmen der Veröffentlichungen des Vereins innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern (natürliche Personen), darunter mindestens ein(e) Vorsitzende(r), ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(n) und dem/der Schriftführer/in. Dabei sollen mindestens je ein Vorstandsmitglied Mitarbeitender vom St. Elisabeth-Verein, Fachbereich Pflegefamilien und je ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich Vollzeitpflege sein. (Pflegeeltern und/oder ein volljähriges Pflegekind vom Fachbereich Pflegefamilien des St. Elisabeth-Vereins).

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende befinden muss, vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestehender Gesetze. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Beschlüsse zu den beantragten Mitteln von Pflegekindern fassen
- Vergaberichtlinien unter Vorgaben der Mitgliederversammlung erstellen
- Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Förderpolitik

5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder die eines anderen Vorstandsmitglieds.

6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die Stellvertreter(in) unter Einhaltung der Ladefrist von mindestens einer Woche.

7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

8. Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Schriftliche, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll schriftlich niederzulegen.

9. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder mündliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung von seinem Amt zurücktreten.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Kalenderjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchhaltung feststellen.

4. Scheidet ein(e) Kassenprüfer/in aus, so erfüllen die verbleibenden Kassenprüfer/innen die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer/innen bis zum Ende der Wahlperiode allein.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den St. Elisabeth-Verein e.V., Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Gültigkeitsklausel

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.